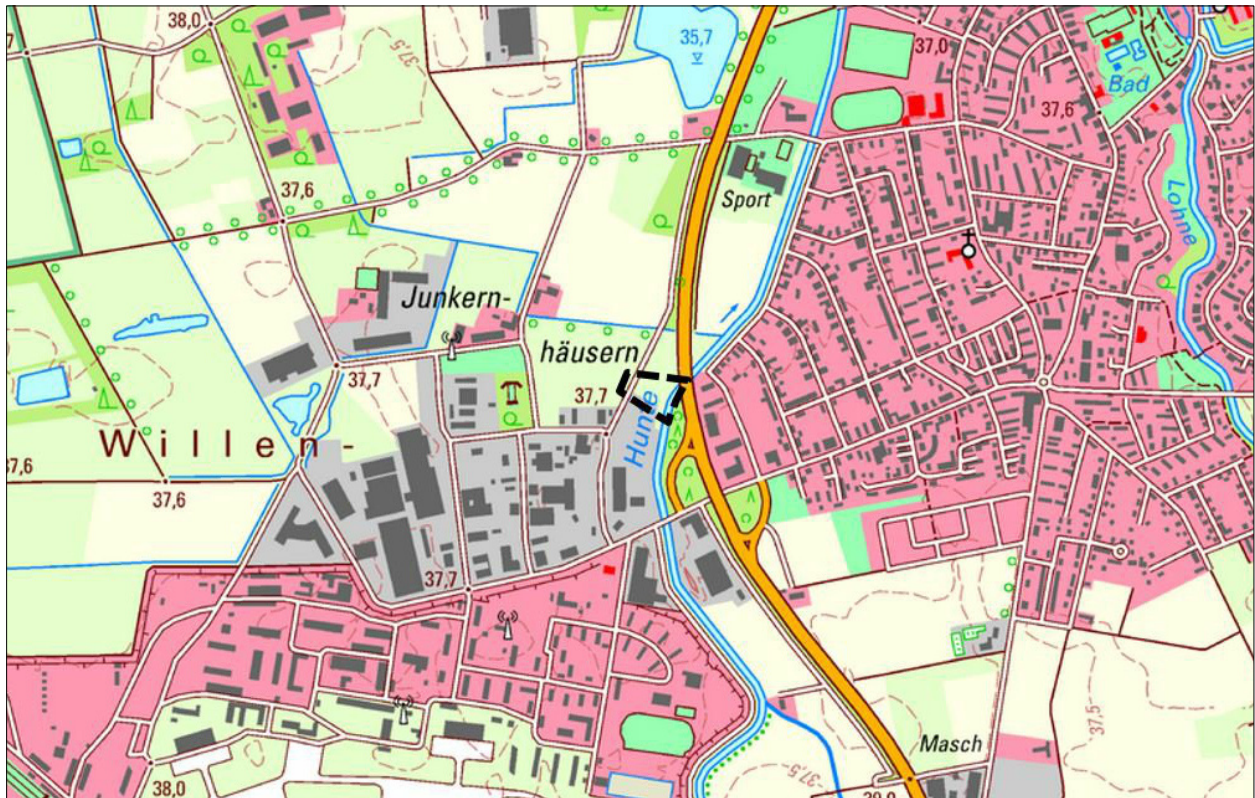


Übersichtsplan



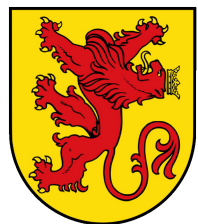
Kartengrundlage: LGLN 2022

92. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95

Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz



Im Auftrag:



P3 Planungsteam GbR mbH

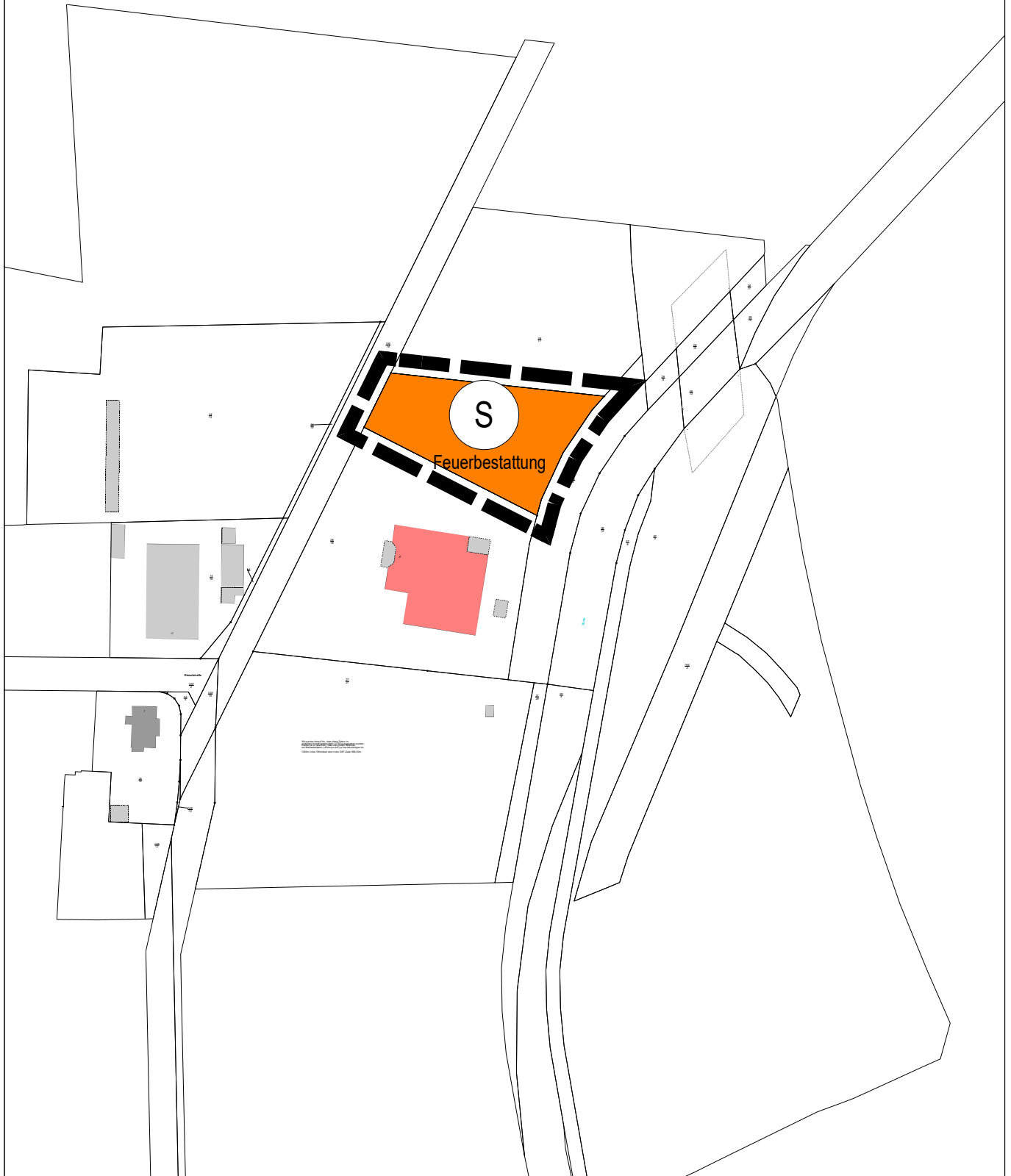
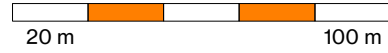
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Fax 0441 74 211

Stand: 08/2023

Unterlage für den Feststellungsbeschluss

Planzeichnung

Maßstab 1:2000



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche: Feuerbestattung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten - Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Nachrichtliche Übernahmen

Bodenschätze – Der Änderungsbereich liegt zu Teilen innerhalb des Erlaubnisfelds „Bahrenborstel“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 7943). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. (Laufzeit bis zum 31.12.2024).

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz diese 92. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Diepholz, den

(SIEGEL)

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 dem Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung haben vom 23.06.2023 bis zum 25.07.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Diepholz, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 92. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den

(Siegel)

Landkreis Diepholz

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am
im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 92. Änderung
des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Karte:	ALKIS, Maßstab 1 : 5.000
	Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 5, Stand 03/2022
Quelle:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:	© 2022 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den

Planverfasser